

**Satzung zur Aufhebung
der Klarstellungssatzung
„Lettenweg“**

Begründung Aufhebungsverfahren

Mit einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB legt die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile (sog. Klarstellungssatzung) fest. Die Satzung hat lediglich klarstellenden Charakter, Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich sollen beseitigt werden. Die Satzung kann sich auch auf einen oder mehrere Teilbereiche eines Ortsteils beziehen, nicht aber auf Gebiete mit Bebauungsplänen.

Bei der Klarstellungssatzung „Lettenweg“ vom 15.10.2005 umfasst der Geltungsbereich zwei separate Teilflächen, die westlich vom Lettenweg durch einen Wald voneinander getrennt sind. Östlich vom Lettenweg schließt sich Grünland mit Gehölzstrukturen an, das Streuobstwiesen zugeordnet wird.

Die bestehenden Waldflächen und die Waldfläche auf der Flst.-Nr. 9342/10 soll als Gesamtheit erhalten bleiben und geschützt werden. Zusammen mit dem Grünland östlich des Lettenweg stellt sie eine wichtige Grünverbindung bzw. Korridor dar. Gleichzeitig sind diese Flächen unter dem Aspekt der Biotopvernetzung ein Verbindungselement (Trittstein) und haben die Funktion einer Kaltluftschneise. Bei Beibehaltung der Klarstellungssatzung wäre dieses Ziel aufgrund der fehlerhaften Darstellung gefährdet.

Westlich des Waldes befindet sich das Landschaftsschutzgebietes „Tüllinger Berg“, LSG-Kenn Nr. 3.36.014 und das sich damit weitgehend überlagernde Europäische Vogelschutzgebiet Nr. 8311441 „Tüllinger Berg und Gleusen“, sowie das Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nr. 8311341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“. Letzteres überlagert sich mit dem o.g. Europäischen Vogelschutzgebiet östlich des Lettenweg.

Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurde die Klarstellungssatzung rechtlich geprüft. Im Ergebnis war hierbei festzuhalten, dass die Klarstellungssatzung nicht die tatsächliche Abgrenzung des Außen- und Innenbereiches zeigt und an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen oder aufzuheben wäre.

Zum Schutz des Waldes und der Grünverbindung darf der bestehende Wald auf der Flst.-Nr. 9342/10 nicht im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung enthalten sein. Eine Klarstellungssatzung bindet hinsichtlich ihrer Festsetzung nur die Gemeinde bzw. die Baurechtsbehörde. Diese müsste, bei Fortbestehen der Klarstellungssatzung, Bauanträge bspw. für das Flst.-Nr. 9342/10 positiv bescheiden.

Aus diesem Grund ist die Klarstellungssatzung „Lettenweg“ aufzuheben.

Die Waldfläche der Flst.-Nr. 9342/10 mit den sich nach Süden anschließenden Waldflächen und das Grünland östlich vom Lettenweg stellen wertvolle landschaftsprägende Flächen dar und sind aus städtebaulichen Gründen als eine Einheit zu erhalten. Dem soll mit Beschluss der „Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung Lettenweg“ Rechnung getragen werden.

Eine Begründung zum Aufhebungsverfahren ist rechtlich nicht erforderlich, wird aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz als Anlage beigefügt.

Lörrach, den.....

.....
Neuhöfer-Avdic´, Bürgermeisterin